

Zur Diskussion

Dr. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin,
GERT SCHWARZ, Oberassistent im Prorektorat für Forschung
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Nochmals: Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft

Wir sind Gofron für seine mit einem instruktiven Überblick über die entsprechenden Regelungen in anderen sozialistischen Staaten verbundene Entgegnung¹ auf unseren Beitrag „Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft“² außerordentlich dankbar — vor allem deshalb, weil die Diskussion dadurch den Charakter eines Erfahrungsaustausches über den Rahmen unserer Republik hinaus annimmt.

Wir hatten — um das vorweg zu sagen — bei der Darlegung unserer Auffassung zum Objekt dieser Verbrechen, die mit Recht in der Rubrik „Zur Diskussion“ erschien, niemals die Vorstellung, unfehlbar eine verbindliche Meinung bzw. die allein richtige Auffassung zu vertreten. Am allerwenigsten war daran gedacht, uns ein Urteil über Theorie und Praxis anderer sozialistischer Länder zu diesen Problemen zu erlauben. Es ging uns darum, die für unsere Verhältnisse neuen Gedanken auf gedrängtem Raum zunächst konstruktiv zu entwickeln. Die „flüchtige Erwähnung“ anderer, innerhalb unserer Republik nicht näher, insbesondere nicht öffentlich substantiiert oder begründeter Meinungen geschah aus der Situation heraus, in der sich die Diskussion im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten befand: der bereits früher, auch publizistisch³, geäußerte Gedanke einer einheitlichen Auffassung der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft hatte bereits unter den Strafrechtlern der DDR einen gewissen Boden gewonnen; nunmehr sollte diese Auffassung in einiger Hinsicht näher erläutert werden.

Gofrons Entgegnung — bisher leider die einzige — ist eine große Hilfe, um gemeinsam zu größerer Klarheit zu gelangen; denn sie gibt Veranlassung, an bestimmten Gegenargumenten die eigene Meinung zu überprüfen bzw. zu vertiefen und zu festigen.

« *

Gofrons erstes Gegenargument besteht in dem Hinweis, daß in den anderen sozialistischen Staaten, insbesondere bei der gesetzlichen Regelung (bei aller Uneinheitlichkeit im einzelnen), zwischen Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und Delikten gegen die sozialistische Wirtschaft unterschieden wird.

Das ist zweifellos eine sehr gewichtige Tatsache, da in ihr die kollektiven Erfahrungen der siegreichen Arbeiterklasse, darunter die der über 40jährigen Praxis des Sowjetstaates, zum Ausdruck kommen. Daraus muß auf alle Fälle soviel entnommen werden, daß andere Lösungen denkbar sind und nicht schlechthin unrichtig oder für den sozialistischen Aufbau schädlich sein können.

Für uns ist es schwer, hierüber zu argumentieren, da wir weder die theoretischen und praktischen Erwä-

gungen noch die konkreten historischen und nationalen Eigenheiten und Traditionen im einzelnen genügend kennen, die hinter diesen Regelungen stehen. Den Publikationen allein sind sie nicht zu entnehmen. Andererseits kann jedoch die bloße Tatsache, daß diese oder jene Frage in der Sowjetunion bzw. in den anderen sozialistischen Staaten anders geregelt ist, nicht allein aus diesem Grunde und mechanisch zu einer Übernahme führen. Notwendig ist eine ernsthafte und sachliche Prüfung der Erfahrungen und Erkenntnisse unserer Brudervölker, eine kameradschaftliche Auseinandersetzung an Hand einer - konkreten Argumentation. Dabei kann es sich in erster Linie nur darum handeln, gemeinsam an der marxistisch-leninistischen Fundierung der Fragen der Verbrechenlehre und der Bekämpfung der Kriminalität mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts zu arbeiten, d. h. an der Gewinnung einer einheitlichen Plattform für die Klärung der Grundfragen.

*

Einen Anknüpfungspunkt in dieser Hinsicht gibt Gofrons Definition der Wirtschaftsverbrechen⁴, wobei er sich auf beachtenswerte Ausführungen Bjeļjajews und „der Wirtschaftslehre“ stützt. Sie beinhaltet das zweite oder — wenp man so will — das erste inhaltliche Gegenargument. Der Kern der darin hervortretenden Argumentation ist die Gegenüberstellung einer statischen Wirtschaftsstruktur als Form der (Volks)wirtschaft und einer dynamischen „Wirtschaftsführung“, die den Inhalt der (Volks)wirtschaft ausmache. Gerade hierin tritt die Gegenposition zu unseren Auffassungen klar hervor.

Es erscheint in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, zunächst zu skizzieren, wie sich die neue Auffassung bei uns herausgebildet hat:

Aus der Praxis waren uns die von Gofron nicht bestrittenen engen Zusammenhänge zwischen den „Wirtschaftsverbrechen“ und den „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“ sowie die sich aus der getrennten strafgesetzlichen Regelung dieser beiden Deliktsarten ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten seit langem bekannt; doch hielt die erste Gesetzgebungsvorlage trotzdem unter dem Eindruck der bisherigen Strafrechtsvorschriften (VESchG bzw. StEG und WStVO) an der eingebürgerten Zweiteilung fest und erfaßte diese Verbrechen in zwei Kapiteln. Die hierfür formulierten Grundsatzbestimmungen wiesen starkg Ähnlichkeiten auf, weil es aus der Natur der Sache heraus für die Bekämpfung dieser Delikte keine verschiedene Orientierung geben kann.

Bei einer erneuten, auch konzeptionellen Überprüfung der bisherigen Vorarbeiten und Entwürfe im Herbst 1959 legten wir uns — angeregt durch die Ergebnisse der Babelsberger Konferenzen — kritischer die Frage vor, wie die aus der kapitalistischen Vergangenheit überkommenen Formen der Eigentumsdelikte entstanden waren und worin das Neue unter sozialistischen Bedingungen besteht, insbesondere in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus. Diese ganze

* Gofron, a. a. O., S. 55.

1 Gofron, Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft, NJ 1961 S. 53 ff.

2 NJ 1960 S. 645 ff.

3 Buchholz, Grundfragen der gesetzlichen Neuregelung der Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gerichteten Straftaten, NJ 1960 S. 360 ff.; Schwarz, Die Rolle des Strafrechts bei der Bekämpfung der Vergeudung gesellschaftlichen Eigentums, Staat und Recht 1960, Nr. 3, S. 398 ff.